



Geprüfte Qualität – Bayern

Qualitäts- und Prüfbestimmungen



**für Milch und
Erzeugnisse auf Milchbasis**

Stand 01.09.2008

Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ) in der Fassung vom 01.09.2008

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Erzeugung, Erfassung und Verarbeitung.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) kann zur Kennzeichnung von
Milch (Kuhmilch) und Erzeugnissen auf Milchbasis
verliehen werden.

Die Zeichensatzung und die Besonderen Bedingungen „Geprüfte Qualität“ in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitätskriterien für Milch (Kuhmilch) und Erzeugnisse auf Milchbasis. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag festzulegen.

1 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von allen an der Erzeugung und Vermarktung von GQ-Milch (Kuhmilch) und Erzeugnissen auf GQ-Milchbasis Beteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Haltung der Milchkühe, über die Fütterung bis zu den Qualitätsanforderungen bei der Gewinnung und Verarbeitung der Milch (Kuhmilch) und bei der Herstellung von Erzeugnissen auf Milchbasis. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

1.1 Milcherzeuger (QS)

Die Milcherzeuger garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erfüllen.

Die Kriterien entsprechen den im Rahmen des Programms „Offene Stalltür“ festgelegten Qualitätsanforderungen:

- Einbeziehung der Futtermittel in ein umfassendes Qualitätssicherungssystem. Hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems an die im Programm verwendeten Allein- und Ergänzungsfuttermittel, Vormischungen, Mineralfutter, andere Mehrkomponentenfuttermittel für Nutztiere sowie Milchaustauscher sind u. a. folgende Kriterien zu erfüllen:

- Nachweis eines nachvollziehbaren und dokumentierten Qualitätsmanagementsystems durch den Futtermittelhersteller (z. B. nach DIN-ISO),
- Bekanntgabe der Inhaltsstoffe und Mengenanteile in offener Deklaration nach EU-Recht auch bei Loseware auf den Warenbegleitpapieren,
- Aufbewahrung eines Partiemusters beim Hersteller für jede Mischung mindestens drei Monate,
- Hersteller von Mischfutter für Milchvieh verpflichten sich zur Durchführung von regelmäßigen Untersuchungen auf die nachfolgend festgelegten Parameter und erklären, die festgelegten Richtwerte einzuhalten:
 - Aflatoxin B1 (Richtwert: 0,001 mg/kg Futtermittel),
 - Dioxine (Richtwert: zwischen 0,1 und 0,4 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg Trockensubstanz und Komponenten; entsprechend der typischen Hintergrundbelastung) sowie
 - Polychlorierte Biphenyle (PCB) der Schadstoffhöchstmengen-VO (Richtwert: 0,005 mg je Kongener/kg Futtermitteltrockenmasse; Quelle: VDI-Richtlinie 2310).

Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Verbot der Ausbringung von gewerblichen, kommunalen und industriellen Klärschlamm auf die landwirtschaftlichen Betriebsflächen.
- Durchführung der betrieblichen Eigenkontrolle.

1.2 Molkereien (QS)

Die Molkereien garantieren, dass sie die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- 90 % der Anlieferungsmilch (Kuhmilch), die zum Zweck der Zeichennutzung für die Herstellung von GQ-Milch (Kuhmilch) und Erzeugnissen auf GQ-Milchbasis verwendet wird, muss die Kriterien der S-Klasse nach § 3 Abs. 3 Milch-Güteverordnung erfüllen.
- Anlieferungsmilch (Kuhmilch), die zum Zweck der Zeichennutzung für die Herstellung von GQ-Milch (Kuhmilch) und Erzeugnissen auf GQ-Milchbasis verwendet wird, muss regelmäßig durch akkreditierte Prüfstellen auf Aflatoxin M 1 untersucht werden. Ein Grenzwert von 10 Nanogramm pro Kilogramm Milch darf hierbei nicht überschritten werden.

Die Dokumentation der betriebseigenen Kontrollen und Nachweise gemäß § 16 Milchverordnung sind auf Verlangen vorzulegen.

2 Herkunftssicherung (HS)

Das Zeichen darf nur für Milch (Kuhmilch) und Erzeugnisse auf Milchbasis verwendet werden, die dauerhaft und lückenlos von der Erzeugung bis zum Molkereibetrieb einer bestimmten Herkunft zugeordnet werden können (z. B. Bayern). GQ-Milch (Kuhmilch) und Erzeugnisse auf GQ-Milchbasis müssen diesen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) erzeugt und hergestellt werden. GQ-Milch muss von Milchkühen stammen, die in

dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern) aufgezogen und gehalten werden. Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben ist durch eine Dokumentation nachzuweisen.

Sofern Milcherzeuger aus angrenzenden Bundesländern, deren Betriebsstätte im Grenzbereich zu Bayern liegt, Anlieferungsverträge mit einer bayerischen Molkerei abgeschlossen haben, ist diese Milch als GQ-Milch gleichzusetzen, falls diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ eingehalten werden.

Ein entsprechender Beleg, welcher die Konformität der GQ-Milch (Kuhmilch) bzw. der Erzeugnisse auf GQ-Milchbasis bestätigt, muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben werden bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

2.1 Milcherzeuger (HS)

Der Milcherzeugerbetrieb erklärt für Milchkühe, die nach der EU-Etikettierungs-Verordnung in Verbindung mit dem nationalen Recht, in Deutschland nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung, mit Ohrmarkennummer gekennzeichnet sind, durch den Tierpass, dass die von ihm gehaltenen Milchkühe im jeweiligen Herkunftsgebiet aufgezogen wurden. Bei zugekauften Tieren ist der Kaufbeleg bis zum Ausscheiden des Tieres aus dem Betrieb aufzubewahren.

Die an die Molkerei gelieferte Milch und die Einhaltung der Güteklasse sind durch die monatlichen Milchgeldabrechnungen nachzuweisen. Diese sind ein Jahr aufzubewahren.

2.2 Molkereien (HS)

Die Anlieferungsmilch (Kuhmilch), die zum Zweck der Zeichennutzung für die Herstellung von GQ-Milch (Kuhmilch) und Erzeugnissen auf GQ-Milchbasis verwendet wird, muss aus Milchbetrieben stammen, die Teilnehmer am Programm „Geprüfte Qualität“ sind.

GQ-Milch (Kuhmilch) und Erzeugnisse auf GQ-Milchbasis sind auf allen Erfassungsstufen getrennt von Nicht-GQ-Milch und Erzeugnissen auf Nicht-GQ-Milchbasis zu erfassen und zu lagern.

Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Auflistung über die bezogenen und verkauften Mengen, getrennt nach GQ-Milch (Kuhmilch) und Nicht-GQ-Milch sowie GQ-Erzeugnissen auf Milchbasis und Erzeugnissen auf Nicht-GQ-Milchbasis.
- Auflistung aller durchgeführten Maßnahmen bei der Erfassung, der Verarbeitung der Milch und bei der Herstellung von Erzeugnissen auf Milchbasis getrennt nach GQ-Milch (Kuhmilch) und Nicht-GQ-Milch sowie nach Erzeugnissen auf GQ-Milchbasis und Erzeugnissen auf Nicht-GQ-Milchbasis.
- Aufbewahrung von Lieferscheinen/Rechnungen.
- Aktuelle Bestandsliste (mengenmäßige Zusammenstellung).

3 Vertragsabschluss und Werbung

Alle in den Abschnitten Qualitätssicherung und Herkunftssicherung genannten Betriebe, die GQ-Milch (Kuhmilch) herstellen oder mit GQ-Milch (Kuhmilch) und Erzeugnissen auf GQ-Milchbasis handeln und das Zeichen nutzen, verpflichten sich zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages mit dem Lizenznehmer.

Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten können für alle ihre Betriebsstätten gemeinsam oder für einzelne Betriebe einen Nutzungsvertrag abschließen, wenn diese die o. a. Voraussetzungen hinsichtlich Qualitätssicherung und Herkunftssicherung erfüllen.

Mit dem Abschluss des Zeichennutzungsvertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich der Filialen bzw. Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMLF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 6.4 der Zeichensatzung zuzulassen.

Mit dem GQ-Zeichen darf nur geworben werden, wenn der Nutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen und die ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen dem Lizenznehmer bekannt gemacht wurden.

Kündigt ein Zeichennutzer den Zeichennutzungsvertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

4 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt dafür eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Ziffern 6.2 und 6.3 der Zeichensatzung ein. Er kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien. Er kann diese Aufgaben an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Bei den Kontrollen sind stichprobenweise die Informationen aus der HI-Tier-Datenbank zum Datenabgleich zu verwenden.

Auf Ziffer 6.4 der Zeichensatzung und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie der Verbraucher zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss bei Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

5 Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

- Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.
- Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Programm-Teilnehmer gestrichen.
- Sonstige Programmteilnehmer werden bei erstmaliger Nichterfüllung, soweit sie dies zu vertreten haben, belehrt oder verwarnt; bei einem weiteren Verstoß gegen den Teilnahmevertrag kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden. Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung werden sonstige Programmteilnehmer aus dem GQ-Programm ausgeschlossen.
- Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen

die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Nachkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

6 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

7 GQ-Milchexport und Export von GQ-Erzeugnisse auf Milchbasis

GQ-Milchexporte (Kuhmilch) bzw. Exporte von Erzeugnissen auf GQ-Milchbasis ins Ausland, für die dort mit dem GQ-Zeichen geworben werden soll, sind nur dann zulässig, wenn sich die exportierenden Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer vertraglich verpflichten, die Milch (Kuhmilch) und die Erzeugnisse auf Milchbasis mit einem Zertifikat in der Landessprache des Importlandes zu versehen und auszuliefern.

Der Molkereibetrieb hat seine Exportabsichten dem Lizenznehmer rechtzeitig mitzuteilen, so dass der Lizenznehmer vor Ort das entsprechende Zertifikat ausstellen kann.

8 In-Kraft-Treten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 15.12.2005 in Kraft.